KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1818
KR.Nr. K 203/2022 (FD)

Kleine Anfrage Daniel Urech (Grüne, Dornach): Entschädigung der Inventurbeamten und -beamtinnen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

In der Verordnung vom 14.01.1992 über die Entschädigung der Inventurbeamten ist gestützt auf eine nicht mehr existierende Bestimmung des Gebührentarifs ein Satz von 50 Franken für die Arbeiten der Inventurbeamten und Inventurbeamtinnen festgelegt. Dieser Satz wurde seither nicht angepasst. Vor dem Hintergrund, dass der Service mit der Inventarisation, wie er in unserem Kanton geboten wird, sehr wertvoll ist und dass die Arbeiten der Inventurbeamten und -beamtinnen eine durchaus qualifizierte Tätigkeit darstellen, stellt sich die Frage, ob diese Entschädigung noch angemessen ist. Ein Teuerungsausgleich ist nie erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Wie hoch müsste die Entschädigung heute sein, wenn sie entsprechend dem jeweils gewährten Teuerungsausgleich und den Reallohnerhöhungen für das Staatspersonal seit 1992 angepasst würde?
2. Wann beabsichtigt der Regierungsrat, die Verordnung BSG 212.331.2 zu revidieren und die Entschädigung der Inventurbeamten und -beamtinnen anzupassen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Inventurbeamten sind für die Aufnahme des Inventars und zur Aufnahme der erforderlichen Sicherungsmassnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und im Rahmen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) zuständig. Art. 28 GT regelt die Entschädigung der Inventurbeamten und hält fest, dass der Regierungsrat die Stundenentschädigung festsetzt. In der Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten vom 14. Januar 1992 hat der Regierungsrat die Entschädigung auf 50 Franken pro Stunde festgesetzt und diese per 1. Mai 1992 in Kraft gesetzt. Der Stundensatz wurde bisher nicht angepasst und ist weiterhin gültig. Im Zeitraum vom Mai 1992 bis Oktober 2022 betrug die allgemeine Teuerung 23,7% (Landesindex der Konsumentenpreise LIK Indexbasis Dezember 1982 = 100%). Bei einer Anpassung der Entschädigung an den LIK würde der Stundensatz 61.85 Franken betragen.

Die Entschädigung an die Inventurbeamten wird über die ordentlichen Lohnzahlungen zu Lasten der Amtschreibereien vergütet und im Erbschaftsinventar im Rahmen der Gebührenrechnung an die Erben als Auslagen weiterverrechnet. Bei einer Vermögenslosigkeit werden die Kosten für die Inventaraufnahme von der Amtschreiberei, bzw. durch den Kanton getragen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie hoch müsste die Entschädigung heute sein, wenn sie entsprechend dem jeweils gewährten Teuerungsausgleich und den Reallohnerhöhungen für das Staatspersonal seit 1992 angepasst würde?

Die heutige Entschädigung von 50 Franken pro Stunde für die Arbeiten der Inventurbeamten und Inventurbeamtinnen wurde mit der Verordnung vom 14. Januar 1992 über die Entschädigung der Inventurbeamten per 1. Mai 1992 in Kraft gesetzt. In den Jahren zwischen 1992 und 2022 wurden dem Staatspersonal elfmal eine Lohnerhöhung gewährt und einmal eine Lohnkürzung vorgenommen. Basierend auf dieser Lohnentwicklung würde der Stundensatz heute 58.10 Franken betragen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wann beabsichtigt der Regierungsrat, die Verordnung BSG 212.331.2 zu revidieren und die Entschädigung der Inventurbeamten und -beamtinnen anzupassen?

Der Regierungsrat beabsichtigt die Verordnung im 1. Quartal 2023 zu revidieren und den Stundensatz auf 60 Franken anzuheben. Dieser Betrag entspricht dem Durchschnitt der beiden Stundensätze errechnet nach der allgemeinen Teuerung einerseits (61.85 Franken) und dem Teuerungsausgleich an das Staatspersonal andererseits (58.10 Franken).

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat